

Windenergienutzung und Artenschutz

- Schlussfolgerungen aus Sicht einer
Naturschutzbehörde -

Kathrin Ammermann

Bundesamt für Naturschutz

Leiterin des Fachgebiets Erneuerbare Energien

Windenergie und Artenschutz, Klimaschutzagentur Hannover, 29.10.2020



Synergien und Konflikte von Naturschutz und erneuerbaren Energien



- Klimaschutz für den Erhalt von Kulturlandschaft und biologischer Vielfalt von großer Bedeutung
- Begrenzte Flächenverfügbarkeit erfordert konsequente Umsetzung der Energieeffizienz- und einsparziele
- Ein Ausbau der erneuerbaren Energien ist zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig
-> Windenergienutzung an Land und auf See liefern wesentlichen Beitrag
- Grundkonflikt: Raumwirksamkeit der erneuerbaren Energien
- Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt:
„Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien gehen nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt.“
- Herausforderung: Schaffen einer Balance zwischen Klimaschutz und Naturschutz

Naturschutzbegleitforschung der Energiewende

- Kenntnisse über Auswirkungen der erneuerbaren Energien verbessern (z.B. auf Arten, Lebensräume)
- Energiewende gestalten: Ausbaupfade, planerische Umsetzung, Fragen der Akzeptanz zu Naturschutz – erneuerbare Energien
- Technische Optimierung der erneuerbaren Energien- Anlagen (Vermeidungsmaßnahmen)



www.natur-und-erneuerbare.de

Naturverträgliche Ausgestaltung der Windenergienutzung



- Standortwahl als wesentliche Stellgröße zur Konfliktvermeidung
 - Regionalplanung bietet die wesentliche Grundlage
 - Auch Artenschutzbelange sollten angemessen bearbeitet werden
 - Szenarien zeigen Handlungsoptionen auf
- Am Standort: Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen
 - Intensive Diskussion um Wirksamkeit
 - Umfang der zu fordernden Maßnahmen
- Maßstab ist den gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen
- Diese bedürfen der Auslegung z.B.
 - Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) ,
 - „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (§ 44 BNatSchG)

Gesetzliche Vorgaben

Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

→ **sog. Tötungsverbot**

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

→ **sog. Störungsverbot**

Gesetzliche Vorgaben

Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

...

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

→ **sog. Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot**

...

5.

.... liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung **bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen** nicht vermieden werden kann,

...

Heutige Praxis

- Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) und Leitfäden der Länder als Beurteilungsgrundlage (v.a. Artenliste, Mindestabstände, Prüfbereiche, Dichtezentren) für die Genehmigungsfähigkeit;
- Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren - Brutvögel der LAG VSW (2020);
- Länderleitfäden (Leitfäden, Fachempfehlungen der Länder);
- Mortalitätsgefährdungsindex (Bernotat & Dierschke 2016);

Aber: weiterer Auslegungs- und Vereinheitlichungsbedarf (vgl. u.a. BVerfG)



Foto: N. Köcher, BfN

Aktueller Stand der Arbeiten

Umweltministerkonferenz betont (Beschluss Mai 2020)

- Notwendigkeit untergesetzlicher Standards in den Handlungsfeldern „Bestimmung von Signifikanzschwellen“ und „Anforderungen an die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen“.
- Ziel eines bundesweiten Rahmens für die Standardsetzung soll es sein, Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen effizient und rechtssicher zu gestalten und regionale Spezifika zu ermöglichen.

Beurteilung am Standort erfordert:

- Betrachtung relevanter Arten - Definition der kollisionsgefährdeten Arten
- Wahl der geeigneten Methoden zur Erfassung und Bewertung
- Maßstab für die Signifikanzbeurteilung – Kriterien für eine Prüfung im Einzelfall
- Prüfung von Schutzmaßnahmen – Unterschreitung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos möglich?
- Ggf. Ausnahmevoraussetzungen prüfen



Ausblick

Technische Systeme als Lösungsoption?

- Technische Systeme als Vermeidungsmaßnahmen entwickeln sich rasant
- Aktuelle Hürde: von der Erprobung in die Umsetzung zu kommen
- Rahmensetzung notwendig – wann sind sie hinreichend erprobt/ wann ist der Einsatz sinnvoll
- Insgesamt eine Möglichkeit durch passgenaue Abschaltung bestimmte Standorte, an denen das Risiko signifikant erhöht ist, nutzbar zu machen

Technische Systeme
zur Minderung von Vogelkollisionen
an Windenergieanlagen
– Entwicklungsstand und Fragestellungen –



BfN engagiert sich:

- Zusammenstellung des Entwicklungsstandes (mit Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) und Fachagentur Wind an Land (FAW))
- Forschung (z.B. Windtestfeld) und
- Umsetzungsfragen (z.B. Workshop-Reihe des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende im Auftrag des BfN)
- **Anstehende Statuskonferenz am 3./ 4. 11. 2020 (online)**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dipl.-Ing. Kathrin Ammermann
FGL in Erneuerbare Energien

Bundesamt für Naturschutz,
Alte Messe 6, 04103 Leipzig

Tel.: 0341 / 30977-20

Mail: kathrin.ammermann@bfm.de, www.bfn.de



www.natur-und-erneuerbare.de

